



Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)

Änderung vom 28. März 2018

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016¹ über über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EDI
über die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen
und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft
(VRLtH)

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung legt die Höchstgehalte für Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft fest.

¹ SR 817.022.13

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Titel der Liste 1

**1 Liste der zulässigen Höchstgehalte für Rückstände von
pharmakologisch wirksamen Stoffen in Lebensmitteln tierischer
Herkunft sowie der Einstufung dieser Stoffe**

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

28. März 2018

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset